

 **STADT SURSEE**

VOLLZUGSVERORDNUNG

ZUM

WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

VOM 14. OKTOBER 2019

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglements (WVR), folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Stadtrat unter anderem den Vollzug des WVR gemäss Art. 3 Abs. 2. des WVR.

Art. 2 Grundsätze

- 1 Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 2 Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 bezeichnet der Stadtrat den Bereich "Bau und Unterhalt" und die in diesem Bereich angesiedelten Verwaltungsabteilungen für den Vollzug des WVR zuständig, soweit nicht im WVR explizit der Stadtrat als zuständiges Organ genannt ist.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne der Art. 41 und 42 des WVR erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 13.40** pro gewichteten Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 43 und 44 des WVR und setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.
 - Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.24** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtiger Fläche
 - Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.00** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen 3 Jahre in Rechnung gestellt. Ist auch dies nicht möglich, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).
- 3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss WVR Art. 45 wird für kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **Fr. 200.00** pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³ wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.
- 4 Gemäss WVR Art. 43 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **Fr. 140.00** pro 1'000 l/min zu entrichten.
- 5 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss WVR Art. 43 Abs. 9 eine jährliche Miete von **Fr. 40.00** pro Wasserzähler erhoben.

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 42 Abs. 3 WVR, welche nur vorübergehend aber mehr als zwölf Monate erstellt werden (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.), ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden, sowie Bauwasserbezug gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Im ersten Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10 %, im angebrochenen zehnten Jahr 100 % der ordentlichen Anschlussgebühr.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Entnahmestellen technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die bereits entrichtete Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art 6 Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 38 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mitberücksichtigt.
- 2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 38 WVR gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei „teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss“ die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 39 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Brandschutz:** Liegt ein Gebäude ganz oder teilweise im Umkreis von 100 m eines Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf welchem sich das Gebäude befindet, innerhalb des öffentlichen Hydrantendispositivs. Liegt ein Grundstück ausserhalb des Hydrantendispositivs oder wird der Brandschutz nicht von der Stadt Sursee sichergestellt, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.
- 3 **Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Da die Nutzungsintensität nicht proportional mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche (m ²)	Situation des Grundstücks (m ²)	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	---	> 700	- 1
2	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
4	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
7	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
9	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
10	900 – 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
11	900 – 1'700	< 900 > 1'700	+ 1 - 1
12	1'000 – 1'800	< 1'000 > 1'800	+ 1 - 1
13	1'100 – 1'900	< 1'100 > 1'900	+ 1 - 1
14	1'200 – 2'000	< 1'200 > 2'000	+ 1 - 1

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche (m2)	Situation des Grundstücks (m2)	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
15	1'300 – 2'100	< 1'300	+ 1
		> 2'100	- 1
16	1'400 – 2'200	< 1'400	+ 1
		> 2'200	- 1
Alle Grundstücksflächen bzw. gebührenpflichtigen Flächen über 2'500 m² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten, allerdings nicht unter Tarifzone 1.			

- 4 **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert. Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
3/4 "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 1/4 "	32 mm	5
1 1/2 "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation des Grundstücks	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	---	---	---
1	1 Wohnung (Zählerbewohnbarkeit)	2 - 3 Wohnungen	+ 1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen	+ 1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
3	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen	+ 1 TZ
		4 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
4	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung	- 1 TZ
		5 - 6 Wohnungen	+ 1 TZ
		7 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung	- 2 TZ
		2 Wohnungen	- 1 TZ
		7 - 8 Wohnungen	+ 1 TZ
		9 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
6	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	- 2 TZ
		3 Wohnungen	- 1 TZ
		8 - 10 Wohnungen	+ 1 TZ
		11 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
7	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen	- 2 TZ
		3 - 5 Wohnungen	- 1 TZ
		10 - 12 Wohnungen	+ 1 TZ
		13 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ
8	11 - 13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen	- 2 TZ
		6 - 10 Wohnungen	- 1 TZ
		14 - 16 Wohnungen	+ 1 TZ
		17 und mehr Wohnungen	+ 2 TZ

Tarifzonen-Grund-einteilung	Normalfall Anz. Wohnungen	Situation des Grundstücks	Korrektur der Grundeinteilung (TZ +/-)
9	15 - 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 - 14 Wohnungen 18 - 20 Wohnungen 21 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
10	19 - 22 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 - 18 Wohnungen 23 - 25 Wohnungen 26 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
11	24 - 27 Wohnungen	bis 18 Wohnungen 19 - 23 Wohnungen 28 - 30 Wohnungen 31 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
12	30 - 33 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 - 29 Wohnungen 34 - 36 Wohnungen 37 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
13	36 - 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 - 35 Wohnungen 44 - 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
14	47 - 55 Wohnungen	bis 35 Wohnungen 36 - 46 Wohnungen 56 - 60 Wohnungen 61 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
15	56 - 66 Wohnungen	bis 46 Wohnungen 47 - 55 Wohnungen 67 - 71 Wohnungen 72 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
16	65 - 76 Wohnungen	bis 55 Wohnungen 56 - 64 Wohnungen 77 - 81 Wohnungen 82 und mehr Wohnungen	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken.	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit.	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühr.	+ 2 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen, Spitäler sowie Alters- und Pflegeheime. ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ

***) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.*

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 8 Schwimmbäder

Für festinstallierte Schwimmbäder wird gemäss Art. 41 Abs. 6 neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von Fr. 15.00 erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 9 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

Art. 10 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den Bauzonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss Art. 46 WVR nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührenrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
- 5 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche von Grundstücken gemäss Absatz 1 kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung. Die gebührenpflichtige Fläche beträgt jedoch mindestens 600 m².

$\text{Gebührenpflichtige Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{\text{Divisor}}$

- 6 Der Divisor ist abhängig von der Zoneneinteilung gemäss Zonenplan:
 - a) Nichtbauzonen (z.B. Landwirtschaftszone) Divisor = 0.7
 - b) Bauzonen Divisor = 0.5
- 7 Für Grundstücke gemäss Art. 46 Abs. 3 WVR wird die gebührenpflichtige Fläche gemäss Abs. 5 und 6 ermittelt. Sie beträgt jedoch mindestens 150 m² pro Geschoss.

Art. 11 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 41 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher aufgrund der mitprofitierenden Fläche weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonen-systems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschluss-gebühr erhoben.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im März 2022 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2021 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der alten Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Stadtrates auf den 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 14. Oktober 2019 unter Vorbehalt von Art. 12 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Sursee, 28. Dezember 2020



Sabine Beck-Pflugshaupt
Stadtpräsidentin



RA lic. iur. Bruno Peter
Stadtschreiber

ANHANG 1: Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit 3 bewohnbaren Geschossen, 2 Wohnungen; profitiert vom Hydranten-dispositiv mit; Grundbuchfläche 1'200 m².

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 38 WVR:
«Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten,
Grundeinteilung Tarifzone 4

Gemäss Art. 39 WVR kann die Stadt Sursee die Tarifzonen-Grundeinteilung angemessen erhöhen oder herabsetzen. Art. 7 der vorliegenden Vollzugsverordnung beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2: Brandschutz
→ keine Reduktion +/- 0 Tarifzone
- c) Art. 7 Abs. 3: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 4 liegt die mittlere Grundbuchfläche zwischen 500 – 1000 m². Das Beispiel weist eine Grundbuchfläche von 1'200 m² auf.
→ Reduktion um - 1 Tarifzone
- d) Art. 7 Abs. 4: Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 4 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohnungen zwischen 2 und 4 Wohneinheiten. Im Beispiel sind 2 Wohneinheiten vorhanden.
→ keine Veränderung +/- 0 Tarifzone
- e) Art. 7 Abs. 5: Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse, wie sehr geringe Grundstücksfläche oder saisonale Nutzung usw. vor
→ keine Veränderung +/- 0 Tarifzone

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Brandschutz	+/- 0
c) Flächen-Leistungsverhältnis	-1
d) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
e) aussergewöhnliche Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone	4

Das Beispiel-Grundstück wird der Tarifzone 4 zugeteilt. Gemäss Art. 38 WVR gilt für die Tarifzone 4 der Gewichtungsfaktor 1.4.

Beispiel Gebührenrechnung

Beispiel: Grundstücke mit Grundbuchfläche 1'200 m²; Einteilung in die Tarifzone 4 mit Gewichtungsfaktor 1.4; jährlicher Wasserverbrauch 300 m³.

Die rechtskräftigen Gebührenansätze sind dem Art. 4 zu entnehmen. Die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 4
Grundgebühr = 1'200 m² x 1.4 x CHF 0.24 = CHF 403.20

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss Art. 4
Mengengebühr = 300 m³ x CHF 1.00 pro m³ = CHF 300.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
Betriebsgebühr = CHF 403.20 + CHF 300.00 = CHF 703.20

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 703.20 (exkl. MwSt).